

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie**

### **Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master- Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Eignungsfeststellungsordnung)**

**Vom 04.06.2008**

**(überarbeitet 01.06.2015)**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung und Gegenstand der Feststellung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangskommission)
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzung und Gegenstand der Feststellung**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad "Bachelor of Science" abgeschlossenes Chemiestudium. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden.

(2) Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die besondere Eignung liegt vor, wenn besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 und ggf. § 7.

## **§ 3 Kommission zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangskommission)**

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemie eine Kommission (Zugangskommission) gebildet.

(2) Die Zugangskommission sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung, trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.

(3) Die Zugangskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Zugangskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zugangskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 4 Termine und Fristen**

Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist von deutschen Bewerbern sowie ausländischen Bewerbern mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum **31.15.07.** jeden Jahres, für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.05. jeden Jahres schriftlich an die Technische Universität Dresden zu richten.

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Immatrikulationsamt  
D-01062 Dresden  
[Germany](#)

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden  
Akademisches Auslandsamt  
D-01062 Dresden  
[Germany](#)

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

## **§ 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nachgewiesen hat. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Zugangskommission.

(2) Studienbewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. ausgefüllter Immatrikulationsantrag der TU Dresden,
2. bei ausländischen Bewerbern, amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung,
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses und gegebenenfalls weiterer vorhandener Hochschulabschlüsse mit Notenübersicht und Diploma Supplement,
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 6 Abs. 2 nachweisen,
5. Bei ausländischen Zeugnissen eine Bescheinigung der Hochschule über den erreichten Notendurchschnitt (Average Grade), das Bewertungssystem der

Hochschule sowie den Rangplatz des Studenten im Vergleich zu allen anderen Studenten seines Studienganges und Jahrganges,

6. Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerbern mit ausländischem Abschluss

(3) Studienbewerber, die bis zur Antragsfrist noch kein abgeschlossenes Studium nachweisen können, aber voraussichtlich den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum Immatrikulationszeitpunkt erreichen, müssen statt des Abschlusszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss folgende Unterlagen einreichen:

1. Eine Notenübersicht über die bisherigen Studienleistungen,
2. Eine Bestätigung der Universität über den Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses mit Angabe des vorläufigen Notendurchschnittes (Average Grade) und Darstellung der noch offenen Leistungen,

(4) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist abzulehnen, wenn der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 bzw. 3 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

## **§ 6**

### **Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung**

(1) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn ein Studienbewerber an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule den Grad "Bachelor of Science" im Fach Chemie mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat.

(2) Die besondere Eignung gilt auch unabhängig von der Gesamtnote als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind z.B.:

- die Bachelor-Arbeit wurde mit der Note "sehr gut" bewertet;
- das Bachelor-Studium wurde innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen;
- es wurden mindestens einjährige berufsrelevante praktische Erfahrungen außerhalb der Hochschule erworben.

Über das Vorliegen der besonderen Eignung entscheidet die Zugangskommission.

## **§ 7**

### **Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung**

(1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Die Leistungsüberprüfung erfolgt im Rahmen einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Anforderungen der mündlichen Prüfung ergeben sich aus den Anforderungen der Modulprüfungen des Studiengangs "Bachelor of Science" im Fach Chemie der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern durchgeführt, die von der Zugangskommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie bestellt werden. Mindestens ein Prüfer muss der Zugangskommission angehören.

(4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfer dies mit Mehrheit feststellen.

(5) Die 30minütige Prüfung bezieht sich auf folgende Themenkomplexe:

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Organischen Chemie
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Physikalischen Chemie

(6) Die Bewertung der benannten einzelnen Themenkomplexe erfolgt anhand folgender Bewertungsskala

3 Punkte	-	umfassende Kenntnisse (mind. 80%) vorhanden
2 Punkte	-	Teilkenntnisse (mind. 60%) vorhanden
1 Punkt	-	Teilkenntnisse (mind. 40%) vorhanden

(7) Nach der Bewertungsskala gemäß Absatz 6 können maximal 9 Punkte im Eignungsgespräch erworben werden. Die Eignung gilt als erwiesen, wenn in jedem Themenkomplex mindestens 1 Punkt, aber insgesamt mindestens 6 Punkte erworben wurden.

(8) Über die Prüfung und die Beratung wird ein Protokoll angefertigt und das Ergebnis der Prüfung dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid der Zugangskommission. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Zugangskommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Zugangskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Immatrikulation an der Technischen Universität Dresden kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Immatrikulationsamt bzw. Akademischen Auslandsamt gemeinsam mit dem Antrag auf Immatrikulation für deutsche Bewerber sowie ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis spätestens 31.08. des Jahres bzw. für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis spätestens 15.07. des Jahres vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Kann der Bewerber den Nachweis über den erfolgreich bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der in der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Immatrikulationsfrist vorlegen, wird er nur befristet immatrikuliert. Die Befristung endet mit Ablauf des ersten Semesters.

## **§ 9**

### **Versäumnis und Täuschung**

(1) Bleibt ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch den Vorsitzenden der Zugangskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Zugangskommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Immatrikulationsamt. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) Belastende Entscheidungen der Zugangskommission sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 10**

### **Wiederholung**

Eine Wiederholung ist zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

## **§ 11**

### **Einsicht in die Verfahrensakte**

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber (auf schriftlichen Antrag) Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Zugangskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge